Bundesrat Drucksache **576/94**

13.06.94 19 Seiten

A - Fz - G - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung)

A. Zielsetzung

Mit der Richtlinie 91/67/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 93/54/EWG des Rates, und der Richtlinie 93/53/EWG des Rates sind gemeinschaftsrechtliche Vorschriften zur Gesundheitskontrolle und Seuchenbekämpfung in Anlagen der Süßwasserfischproduktion erlassen worden.
Zur Umsetzung dieser Richtlinien im nationalen Bereich werden die bereits seit 1982 mit der Fischseuchen-Schutzverordnung existierenden Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Fischseuchen durch diese Verordnung ersetzt. Dabei sind die unterschiedlichen tiergesundheitlichen Verhältnisse in den Anlagen der Süßwasserfischproduktion berücksichtigt.
Die mit der Verordnung dem Gemeinschaftsrecht angepaßten tierseuchenrechtlichen Vorschriften für Süßwasserfische tragen dazu bei, eine rationelle Entwicklung der Binnenfischwirtschaft EU-einheitlich zu sichern und die Ausbreitung von Fischseuchen zu verhindern.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern können derzeit nicht quantifizierbare Mehrkosten durch vermehrte Überwachungstätigkeit entstehen.
Die Verordnung läßt nur in geringem Umfang eine Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft erwarten. Diese wird jedoch im Hinblick auf die Gesamtproduktionskosten nicht erheblich sein, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache **576/94**

13.06.94

A - Fz - G - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 05 - Fi 55/94

Bonn, den 13. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen
> und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe
> und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 576/94

Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung)*)

Vom 1994

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 7 und § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 3, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, 2 und 4, § 21 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Fischhaltungsbetrieb:
   Anlage oder Einrichtung zur Zucht von Süßwasserfischen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Tierseuchengesetzes) oder zur Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen zum Zwecke der Vermarktung, ausgenommen Anlagen oder Einrichtungen zur Hälterung von Speisefischen in geringem Umfang zur Abgabe an den Verbraucher,

---

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 45 S. 1), geändert durch Richtlinie 93/54/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 175 S. 34)
2. Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 175 S. 23)

576/94

2. Fischzuchtanlage:
   Anlage oder Einrichtung, in der Süßwasserfische gezüchtet, erbrütet oder vermehrt oder aus der Eier, Sperma oder Satzfische abgegeben werden.

§ 2
Erfassung von Fischhaltungsbetrieben

(1) Wer einen Fischhaltungsbetrieb unterhält, hat die Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei sind mindestens folgende Angaben über die Anlage oder Einrichtung zu machen:

1. Bezeichnung,
2. Name und Anschrift des Betreibers,
3. Lage und Größe,
4. gehaltene Fischarten,
5. Betriebsart,
6. Wasserversorgung.

(2) Die zuständige Behörde erfaßt die in ihrem Gebiet vorhandenen Fischhaltungsbetriebe nach Absatz 1 und legt hierüber ein Verzeichnis an.

§ 3
Führung von Nachweisen

(1) Der Betreiber eines Fischhaltungsbetriebs sowie der Fischereiberechtigte eines fischereilich nutzbaren Gewässers in einem anerkannt seuchenfreien Schutzgebiet haben über das Einbringen und die Abgabe lebender Süßwasserfische, getrennt nach Eiern, Sperma, Satzfischen und anderen Fischen, Nachweise zu führen. Aus diesen Nachweisen müssen für jede Lieferung folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Name und Anschrift des Betreibers oder des Bewirtschafters oder des Fischereiberechtigten, von dem Fische übernommen oder an den Fische abgegeben werden,

2. Ort und Tag der Übernahme oder Abgabe,

3. Art und Menge sowie Altersklasse.

(2) Die Nachweise sind mindestens vier Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Lieferung erfolgt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 für Speisefischhälterungen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß Fische nicht zum Besatz von Fischgewässern abgegeben werden.

§ 4

Transport

(1) Süßwasserfische dürfen nur in Fahrzeugen oder Behältnissen transportiert werden, die

1. wasserdicht und während des Transports so verschlossen sind, daß Wasser nicht mehr als unvermeidlich auslaufen kann,

2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Das beim Transport benutzte Wasser soll frei von den jeweils in Anhang A Spalte 1 der Listen I und II der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheitserregern sein.

(2) Während des Transports darf Wasser aus den Fahrzeugen oder Behältnissen nur an solchen Plätzen gewechselt werden, die von der zuständigen Behörde auf Antrag des Transporteurs genehmigt wurden. Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Verzeichnis dieser Plätze und die etwaigen Änderungen.

(3) Fahrzeuge oder Behältnisse, in denen Süßwasserfische transportiert worden sind, sowie Geräte, die zum Fang, Verladen, Entladen oder Umladen verwendet werden, mit Ausnahme großer Fanggeräte der Fluß- und Seenfischerei, sind vom Besitzer oder seinem Beauftragten vor erneuter Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.

§ 5
Unschädlichmachen von Abfällen

Abfälle von Süßwasserfischen, einschließlich aussortierte Eier und verendete Fische, aus Fischhaltungsbetrieben sind so zu behandeln oder zu beseitigen, daß Seuchenerreger durch sie nicht verschleppt werden können.

Abschnitt 2
Maßnahmen in Fischzuchtanlagen

§ 6
Untersuchung

Der Betreiber einer Fischzuchtanlage hat seinen Fischbestand mindestens einmal jährlich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde amtstierärztlich oder tierärztlich klinisch und virologisch untersuchen zu lassen; für die Probennahme sowie die virologische Untersuchung gelten die Anforderungen der Anlage dieser Verordnung.

§ 7
Desinfektion

(1) In Fischzuchtanlagen sind die Einrichtungen zur Haltung von Fischen sowie die bei der Haltung von Fischen benutzten Geräte regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann in zugelassenen Betrieben und anerkannt seuchenfreien Schutzgebieten weitergehende Desinfektionsmaßnahmen anordnen, wenn dies aus Gründen der Fischseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Abschnitt 3

Zugelassene Fischhaltungsbetriebe oder anerkannt seuchenfreie Schutzgebiete

§ 8

(1) Süßwasserfische, die zur Abgabe an einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder an einen Fischhaltungsbetrieb, der in einem anerkannt seuchenfreien Schutzgebiet liegt, bestimmt sind oder die in ein Gewässer in einem anerkannt seuchenfreien Schutzgebiet eingesetzt werden sollen, dürfen nur eingesetzt oder verbracht werden, wenn sie aus

1. einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder
2. einem Fischhaltungsbetrieb, der in einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet liegt,

stammen.

(2) Ein Fischhaltungsbetrieb kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang C Nr. I Buchstabe A der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs C Nr. 1 Buchstaben B und C der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(3) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung des Absatzes 1 anordnen, daß amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Für die Untersuchungen von Fischen auf Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN) und Virale hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS) gilt die Entscheidung 92/532/EWG der Kommission vom 19. November 1992 (ABl. EG Nr. L 337 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann nach den Anforderungen der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates Programme zur Erlangung einer Zulassung eines zugelassenen Betriebes oder einer Anerkennung als seuchenfreies Schutzgebiet erstellen. Sie übermittelt diese Programme unter Benennen der betroffenen Betriebe und Gebiete dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Vorlage bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Für die Erklärung eines Gebietes als anerkannt seuchenfrei gilt Anhang B Abschnitt I der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 4
Schutzmaßregeln gegen bestimmte Fischseuchen

§ 9
Seuchenverdacht in zugelassenen Betrieben und Betrieben in anerkannt seuchenfreien Schutzgebieten

(1) Wird vor der amtlichen Feststellung der Verdacht auf Ausbruch der IHN oder der VHS in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder in einem Fischhaltungsbetrieb in einem anerkannt seuchenfreien Schutzgebiet festgestellt und soll die Zulassung des Betriebes oder die Anerkennung des Gebietes aufrechterhalten werden, so

1. dürfen Fische und von ihnen stammende Teile und Erzeugnisse sowie Futter, Teichschlamm und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Fischen in Berührung gekommen sind, vorbehaltlich der Nummer 2 nicht aus dem Betrieb verbracht werden,

2. dürfen verendete und getötete Fische nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb verbracht werden und

3. sind verendete oder getötete Fische zu sammeln und so aufzubewahren, daß andere Fische mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

(2) Im Falle eines anerkannt seuchenfreien Schutzgebietes sind darüber hinaus alle Fischhaltungsbetriebe des Schutzgebietes unter behördliche Beobachtung zu stellen; Süßwasserfische dürfen aus diesen Fischhaltungsbetrieben nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden. Bei großen Schutzgebieten kann die zuständige Behörde die Maßregeln nach Satz 1 auf ein stromaufwärts und stromabwärts des seuchenverdächtigen Fischhaltungsbetriebs gelegenes Gebiet beschränken, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 10
Seuchenausbruch in zugelassenen Betrieben und Betrieben in anerkannten seuchenfreien Schutzgebieten

(1) Ist der Ausbruch der IHN oder der VHS durch Virusnachweis in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder in einem anerkannt seuchenfreien Schutzgebiet amtlich festgestellt, so unterliegt der betroffene Betrieb den Maßregeln des § 9. Soll die Zulassung des Betriebes oder die Anerkennung des Schutzgebietes aufrechterhalten werden, so

1. sind alle empfänglichen Süßwasserfische nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde so aus dem Fischhaltungsbetrieb zu entfernen, daß die Seuche nicht weiterverbreitet wird,

2. sind verendete Fische sowie Eier und Sperma von kranken oder verdächtigen Fischen unverzüglich zu desinfizieren oder nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen,

3. ist Futter, von dem anzunehmen ist, daß es den Erreger der IHN oder VHS enthält, unschädlich zu beseitigen oder einem Behandlungsverfahren zu unterziehen, durch das die Erreger dieser Seuchen abgetötet werden,

4. sind Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Fischen sowie deren Eiern oder Sperma in Berührung gekommen sind oder von denen auf Grund sonstiger Umstände anzunehmen ist, daß sie den Erreger der IHN oder VHS enthalten, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren,

5. darf der Fischhaltungsbetrieb nur vom Betreiber, von seinem Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung und Wartung der Fische betrauten Personen, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden,

6. haben die in Nummer 5 genannten Personen vor Verlassen des Betriebs Schuhwerk und Hände zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Falle des Satzes 2 Nr. 1 kann die zuständige Behörde zulassen, daß die Fische erst bei Erreichen des Mastendgewichts entfernt werden, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Bei einer Verwertung der Fische sind die Eingeweide unschädlich zu beseitigen.

(2) Im Falle des Ausbruchs der IHN oder VHS in einem anerkannt seuchenfreien Schutzgebiet sind die Fischhaltungsbetriebe und Gewässer des Gebietes einer amtlichen Tiergesundheitskontrolle zu unterziehen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 1 auf Teile des Fischhaltungsbetriebs beschränken, wenn dadurch eine Weiterverbreitung der Seuche nicht zu befürchten ist.

(4) Ist der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der Seuche amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen, soweit dies zu einer wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(5) Ist in einem Fischhaltungsbetrieb der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der IHN oder VHS amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung der seuchenkranken oder verdächtigen Fische sowie die unschädliche Beseitigung der aus dem Betrieb stammenden Eier und des Spermas anordnen.

§ 11

Seuchenausbruch in anderen Betrieben

Ist der Ausbruch der IHN oder der VHS durch klinische Krankheitserscheinungen und Virusnachweis in einem nicht zugelassenen Fischhaltungsbetrieb amtlich festgestellt worden, so

1. dürfen seuchenkranke oder seuchenverdächtige Fische aus dem Betrieb nur zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden,

2. dürfen andere lebende Fische oder Eier aus dem Betrieb nur zu einem anderen Betrieb oder einem anderen Gebiet mit vergleichbarem Status oder zur Schlachtung verbracht werden,

3. sind bei der Schlachtung anfallende Innereien sind so zu behandeln, daß die Krankheitserreger abgetötet werden, oder unschädlich zu beseitigen.

§ 12

Bei amtlicher Feststellung der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA)

Im Falle des Verdachts oder der amtlichen Feststellung der ISA gelten die §§ 9 und 10 sinngemäß.

§ 13

Schlußdesinfektion

Nach Entfernung der seuchenkranken und der verdächtigen Süßwasserfische aus einem Fischhaltungsbetrieb gemäß §§ 9 und 10, auch in Verbindung mit § 12, sind unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Einrichtungen des Fischhaltungsbetriebes, insbesondere ablaßbare Teiche, Kanäle, Behältnisse, Rinnen, Bruthäuser sowie Gegenstände jeder Art, die mit diesen Fischen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren,

2. für den Transport benutzte Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände, die mit diesen Fischen in Berührung gekommen sind, nach dem Entladen an einem dafür geeigneten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 14
Aufhebung der Schutzmaßregeln

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln gemäß § 10 sind aufzuheben, wenn die IHN, die VHS oder die ISA erloschen ist oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Seuche gilt als erloschen, wenn

1. alle Süßwasserfische des Fischhaltungsbetriebs oder von Teilen des Fischhaltungsbetriebs gemäß § 10 Abs. 3 verendet oder getötet oder entfernt worden sind und

2. die Desinfektion des Fischhaltungsbetriebs nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt worden ist.

Abschnitt 5
Ordnungswidrigkeiten

§ 15

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 4 oder 5, diese jeweils auch in Verbindung mit § 12, oder 13 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder § 16 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 Nachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Wasser wechselt,

4. einer Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 1 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Flüssigkeiten in Gewässer einleitet oder
6. entgegen § 8 Abs. 1 oder § 11 Nr. 1 oder 2 Fische oder Eier einsetzt oder verbringt.

Abschnitt 6
Schlußvorschriften

§ 16
Übergangsvorschrift

Wer am ..... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Fischhaltungsbetrieb unterhält, hat dies abweichend von § 2 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Anlage
(zu § 6)

Probenahme und virologische Untersuchung in Fischzuchtanlagen

1. Probenahme

1.1 Proben sind je nach Fischart, -alter und -herkunft gesondert zu entnehmen, bei oberflächenwasserabhängigen Anlagen auch aus den verschiedenen Wasserzuflüssen.

1.2 Zum Erregernachweis sind in erster Linie klinisch krank erscheinende Fische zu entnehmen; auch getötete oder verendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden.

1.3 Bei Laichfischen kann sich die Probenahme auf Faeces und Geschlechtsprodukte beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet.

2. Probenvolumen

2.1 Die zu untersuchende Probe sollte bei Brütlingen aus mindestens 30, bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen bestehen.

3. Einsendung

3.1 Die Fische sind lebend in geeigneten Transportbehältnissen auf dem schnellsten Weg zur Untersuchungsstelle zu transportieren.

3.2 Tote Fische sowie Faeces oder Geschlechtsprodukte sind der Untersuchungsstelle gekühlt zuzuleiten.

3.3 Die Proben sollen nicht eingefroren werden.

3.4 Der Einsendetermin soll mit der Untersuchungsstelle abgesprochen sein.

4. Untersuchungsverfahren
Die Untersuchungen sind als Virus- oder Antigennachweis durchzuführen.

4.1 Für den Virusnachweis mit Erregeranzüchtung können bei Fischen über 5 cm Länge die Organe von bis zu 5 Fischen (insbesondere Niere, Milz, Pylorusregion) zusammen bearbeitet werden.

4.2 Brütlinge können zu je 5 Exemplaren zusammen bearbeitet werden.

4.3 Bei Faeces oder Geschlechtsprodukten können die Proben von 5 Fischen zusammen bearbeitet werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Rat der Europäischen Union hat als Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes tierseuchenrechtliche Vorschriften für Fische und andere Erzeugnisse der Aquakultur erlassen, und zwar durch die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1). Noch vor ihrem Inkrafttreten wurde diese Richtlinie aktualisiert (Richtlinie 93/54/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG (ABl. EG Nr. L 175 S. 34)).

Die so geänderte sogenannte Aquakultur-Richtlinie enthält vor allem Vorschriften für die Erfassung von Fischhaltungsbetrieben, den Transport von Süßwasserfischen sowie über die Zulassung als von bestimmten Fischseuchen freie Fischhaltungsbetriebe und anerkannt seuchenfreie Schutzgebiete.

Als weitere Regelung auf diesem Gebiet hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen erlassen. Durch diese Richtlinie wird vor allem vorgeschrieben, welche Schutzmaßnahmen beim Ausbruch der Infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Forellen und forellenartigen Fische (IHN) und der Viralen hämorrhagischen Septikämie der Forellen und forellenartigen Fische (VHS) zu treffen sind.

Diese Verordnung dient vor allem der Umsetzung dieser beiden EG-Richtlinien.
Gleichzeitig wird die bisher national erlassene Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1951), außer Kraft gesetzt. Auch die für den nationalen Bereich geschaffene Richtlinie des BML für freiwillige Verfahren zur Anerkennung von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht oder Haltung von Süßwasserfischen als IPN-, VHS- oder SVC-unverdächtig oder IPN-, VHS- oder SVC-frei vom 22. März 1982 (BAnz. Nr. 205 vom 3. November 1982, S. 1) wird durch entsprechende Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufgehoben.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.
Den Ländern können Mehrkosten durch vermehrte Überwachungstätigkeit entstehen. Diese Kosten lassen sich derzeit nicht quantifizieren, da die Anzahl der Betriebe, die den besonderen Status eines hinsichtlich der Freiheit von bestimmten Fischseuchen zugelassenen Betriebs erreichen werden, noch nicht feststeht.

Die Verordnung läßt nur in geringem Umfang eine Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft erwarten. Diese wird jedoch im Hinblick auf die Gesamtproduktionskosten nicht erheblich sein. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Durch die Begriffsbestimmungen wird der durch die Richtlinie 91/67/EWG vorgegebene Anwendungsbereich festgelegt. Der hier verwendete Begriff "Süßwasserfische" entspricht dem in der Richtlinie verwendeten Begriff der "Tiere der Aquakultur".

Zu §§ 2 und 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie 93/53/EWG.
Die Erfassung von Fischhaltungsbetrieben ist eine notwendige Voraussetzung für die Überwachung der Betriebe. Die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über das Einbringen und Abgeben von Süßwasserfischen ist für die Weiterverfolgung eventueller Seuchenverschleppungen und entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 3 und 6 sowie § 78 TierSG.

Zu § 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 91/67/EWG.
Die Vorschriften über die Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen beim Transport sind zur Vermeidung eventueller Seuchenverschleppungen erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 5 und 7 TierSG.

Zu § 5

Abfälle tierischer Herkunft aus Fischhaltungsbetrieben stellen eine latente Quelle zur Seuchenverschleppung in andere Fischhaltungsbetriebe dar. Die Behandlungsvorschrift zur Unschädlichmachung ist daher gegen die ständige Seuchengefahr geboten.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 4 und 7 TierSG.

Zu §§ 6 und 7

Die Vorschriften gelten nur für "Fischzuchtanlagen"; der Begriff Fischzuchtanlage ist in § 1 Nr. 2 definiert worden.

Den Fischzuchtanlagen kommt eine Schlüsselstellung bei der eventuellen Weiterverbreitung von Seuchen zu. Die regelmäßige klinische und virologische Untersuchung dieser Anlagen dient der möglichst frühzeitigen Erfassung infizierter Bestände mit dem Ziel, die Betriebe zu beraten oder in ihnen Maßnahmen zum Schutz gegen die Weiterverbreitung einer Seuche zu treffen. Die ständige Desinfektion dient ebenfalls dem Schutz vor einer Weiterverbreitung von Seuchen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 4 TierSG.

Zu § 8

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 91/67/EWG. Sie enthält die Anforderungen, die für die Erlangung sowie die Aufrechterhaltung eines hinsichtlich der Freiheit von IHN oder VHS zugelassenen Fischhaltungsbetriebes oder anerkannt seuchenfreien Schutzgebietes gestellt werden müssen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TierSG.

Zu §§ 9 bis 12

Die Vorschriften dienen der Umsetzung der Artikel 5 bis 10 der Richtlinie 93/53/EWG. Die Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung (§ 9) und nach amtlicher Feststellung (§ 10) der IHN oder VHS sowie beim Ausbruch dieser Seuchen in nicht zugelassenen Betrieben (§ 11) sowie im Falle des Auftretens der Infektiösen Anämie der Lachse (§ 12) sind in ihrem Ausmaß auf die gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgerichtet.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 2, §§ 20, 21 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 TierSG.

Zu § 13

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Nr. 3, 7. Gedankenstrich, und des Artikels 6 Nr. 1 Buchstabe a, 3. und 4. Gedankenstrich, der Richtlinie 93/53/EWG.

Die Desinfektion im Fischhaltungsbetrieb nach Entfernung der Fische ist zur Aufhebung der amtlichen Schutzmaßnahmen und für eine weitere wirtschaftliche Fischhaltung notwendige Voraussetzung.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 27 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu § 14

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Zu § 15

Mit dieser Vorschrift werden die notwendigen Bußgeldtatbestände definiert.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung.

Zu § 17

Wegen der Dringlichkeit soll die Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

Bundesrat **Drucksache 576/94 (Beschluß)**

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß sie wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt wird.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820540, Telefax: 0228/3820544
ISSN 0720-2946

Anlage

Verordnung

zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete

(Fischseuchen-Verordnung)*)

vom 1994

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 7, des § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 3, des § 17h, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, 2 und 4, § 21 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29, des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 sowie des § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:
   a) Ausbruch der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA), der Infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden (IHN) oder Viralen hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden (VHS), wenn diese

---

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender EG-Rechtsakte:

1. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 45 S. 1), geändert durch Richtlinie 93/54/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 175 S. 34)
2. Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 175 S. 23)
3. Entscheidung 92/532/EWG der Kommission vom 19. November 1992 über die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 337 S. 18)

aa) im Falle der ISA durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) oder klinische Untersuchung in Verbindung mit pathologisch-anatomischen Anhaltspunkten,

bb) im Falle der IHN oder VHS durch virologische Untersuchung gemäß dem Anhang Teil II der Entscheidung 92/532/EWG der Kommission vom 19. November 1992 über die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 337 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung,

festgestellt ist,

b) Verdacht des Ausbruchs

aa) der ISA, wenn das Ergebnis der klinischen oder pathologisch-Anatomischen Untersuchung,

bb) der IHN oder VHS, wenn das Ergebnis der klinischen und pathologisch-anatomischen Untersuchung

den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten läßt.

2. **Fischhaltungsbetrieb**

Anlage oder Einrichtung zur Zucht von Süßwasserfischen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Tierseuchengesetzes oder Einrichtungen zur Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen zum Zwecke der Vermarktung, ausgenommen Anlagen oder Einrichtungen zur Hälterung von Fischen in geringem Umfang zur Abgabe an den Verbraucher.

§ 2

Erfassung von Fischhaltungsbetrieben; Führung von Registern

(1) Wer einen Fischhaltungsbetrieb unterhält, hat dies bei Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Mitteilung folgender Angaben anzuzeigen:

a) Bezeichnung,

b) Name und Anschrift des Betreibers,

c) Lage und Größe,

...

d) gehaltene Fischarten,

e) Betriebsart,

f) Wasserversorgung.

(2) Die zuständige Behörde erfaßt die in ihrem Gebiet vorhandenen Fischhaltungsbetriebe nach Absatz 1 und legt hierüber ein Verzeichnis an.

(3) Wer einen Fischhaltungsbetrieb mit Fischen, die für ISA, IHN oder VHS empfänglich sind, unterhält, hat ein Register zu führen, in das mindestens folgende Angaben einzutragen sind:

a) alle Zugänge an Süßwasserfischen unter Angabe der Daten der Anlieferung, der Fischart, der Stückzahl oder des Gewichts, der Fischgröße, der Herkunft und des Zulieferers,

b) alle Abgänge an Süßwasserfischen unter Angabe der Versanddaten, der Fischart, der Stückzahl oder des Gewichts, der Fischgröße und des Empfängers,

c) die festgestellte Mortalität.

Das Register ist mindestens vier Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann für weitere Fischhaltungsbetriebe die Führung eines Registers entsprechend Absatz 3 anordnen.

§ 3

Transport

(1) Süßwasserfische dürfen nur in Fahrzeugen oder Behältnissen transportiert werden, die

1. wasserdicht und während des Transports so verschlossen sind, daß Wasser nicht mehr als unvermeidlich auslaufen kann,
2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

...

Das beim Transport benutzte Wasser soll frei von den Erregern der ISA, IHN und VHS sein.

(2) Während des Transports darf Wasser aus den Fahrzeugen oder Behältnissen nur an solchen Plätzen gewechselt werden, die von der zuständigen Behörde auf Antrag des Transporteurs genehmigt wurden. Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Verzeichnis dieser Plätze und die etwaigen Änderungen.

(3) Fahrzeuge oder Behältnisse, in denen Süßwasserfische transportiert worden sind, sowie Geräte, die zum Fang, Verladen, Entladen oder Umladen verwendet werden, mit Ausnahme großer Fanggeräte der Fluß- und Seenfischerei, sind vom Besitzer oder seinem Beauftragten vor erneuter Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.

§ 4

Unschädlichmachen von Abfällen

Abfälle von Süßwasserfischen, einschließlich aussortierte Eier und verendete Fische, aus Fischhaltungsbetrieben sind so zu behandeln oder zu beseitigen, daß Seuchenerreger durch sie nicht verschleppt werden können.

§ 5

Untersuchung

(1) Der Betreiber eines Fischhaltungsbetriebes hat seinen Fischbestand mindestens einmal jährlich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde tierärztlich klinisch und virologisch untersuchen zu lassen. Für die Probenahme sowie die virologische Untersuchung gelten die Anforderungen der Anlage dieser Verordnung.

...

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 6

Desinfektion

(1) In Fischhaltungsbetrieben sind die Einrichtungen zur Haltung von Fischen sowie die bei der Haltung von Fischen benutzten Geräte regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann in zugelassenen Gebieten und in zugelassenen Fischhaltungsbetrieben weitergehende Desinfektionsmaßnahmen anordnen, wenn dies aus Gründen der Fischseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der ISA

§ 7

Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der ISA in einem Fischhaltungsbetrieb gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Die zuständige Behörde erfaßt alle Fischarten und -klassen sowie die jeweilige Zahl seuchenkranker und verdächtiger Fische. Diese Erfassung ist vom Betreiber täglich auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Süßwasserfische dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Fischhaltungsbetrieb verbracht werden.
3. Verendete Süßwasserfische dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken aus dem Fischhaltungsbetrieb verbracht werden.
4. Von Süßwasserfischen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, ferner Futtermittel sowie sonstige Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.

...

5. Personen dürfen den Fischhaltungsbetrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten und müssen vor jedem Verlassen der Anlage ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
6. Transportmittel, mit denen Süßwasserfische transportiert werden, müssen vor dem Verlassen des Fischhaltungsbetriebes gereinigt und desinfiziert werden.

(2) Alle Fischhaltungsbetriebe eines Wassereinzugsgebietes unterliegen der amtlichen Beobachtung. Aus den der amtlichen Beobachtung unterliegenden Anlagen dürfen Süßwasserfische nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden. Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Satz 1 auf einen Teil des Wassereinzugsgebietes um den betroffenen Fischhaltungsbetrieb beschränken, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 8

Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der ISA amtlich festgestellt, so unterliegt der Fischhaltungsbetrieb nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Verendete Süßwasserfische sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
2. Für die lebenden Süßwasserfische ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung an. Die zuständige Behörde kann für ansteckungsverdächtige Süßwasserfische von einer Anordnung nach Satz 1 absehen, sofern sichergestellt ist, daß die Süßwasserfische unverzüglich unter amtlicher Aufsicht geschlachtet und die Innereien unschädlich beseitigt werden.
3. Nach der Entfernung der Süßwasserfische sind Teiche sowie Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Alle der amtlichen Beobachtung nach § 7 Abs. 2 unterliegenden Fischhaltungsbetriebe sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf ISA zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann den Wiederbesatz eines der Sperre nach Absatz 1 unterliegenden Fischhaltungsbetriebes von dem Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 abhängig machen.

...

Abschnitt 3

Schutzmaßregeln bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der IHN oder der VHS

§ 9

Schutzmaßregeln in einem nicht zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der IHN oder VHS in einem nicht zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet gilt folgendes:

1. Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Süßwasserfische sind zu töten und unschädlich zu beseitigen.
2. Sonstige Süßwasserfische dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur in einem anderen von derselben Seuche betroffenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet oder zu diagnostischen Zwecken verbracht oder zur unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden. Bei der Schlachtung anfallende Innereien sind unschädlich zu beseitigen.
3. Verendete Süßwasserfische sind unschädlich zu beseitigen.

§ 10

Schutzmaßregeln in zugelassenen Gebieten oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet

Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der IHN oder VHS in einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet gilt folgendes:

1. Die zuständige Behörde setzt die Zulassung des Fischhaltungsbetriebs nach § 13 oder des Gebietes nach § 14 aus und ordnet Untersuchungen nach Anhang B Abschnitt I Buchstabe D Nr. 2 oder Abschnitt II Buchstabe D bzw. Anhang C Abschnitt I Buchstabe C oder Abschnitt II Buchstabe C der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung an.

...

2. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse dürfen Süßwasserfische, die nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig sind, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur in einen anderen von derselben Seuche betroffenen Fischhaltungsbetrieb verbracht oder zur unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden. Bei der Schlachtung anfallende Innereien sind unschädlich zu beseitigen.
3. Verendete oder getötete Süßwasserfische dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder unschädlichen Beseitigung verbracht werden.

§ 11

Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung in zugelassenen Gebieten oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet

Ist der Ausbruch der IHN oder VHS in einem zugelassenen Gebiet oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet amtlich festgestellt, so unterliegt das Gebiet oder der zugelassene Fischhaltungsbetrieb nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde widerruft die Zulassung des Gebietes oder des Fischhaltungsbetriebes.
2. § 9 gilt entsprechend.

...

§ 12

Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht in zugelassenen Gebieten oder bei einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet

(1) Die zuständige Behörde setzt bei Ansteckungsverdacht in einem zugelassenen Gebiet oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet die Zulassung des Gebietes nach § 13 oder des Fischhaltungsbetriebes nach § 14 aus und ordnet Untersuchungen nach Anhang B Abschnitt I Buchstabe D Nr. 2 oder Abschnitt II Buchstabe D bzw. Anhang C Abschnitt I Buchstabe C oder Abschnitt II Buchstabe C der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung an.

(2) Ist in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder einem Fischhaltungsbetrieb in einem zugelassenen Gebiet der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der IHN oder VHS amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und ordnet für Fischhaltungsbetriebe,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, die behördliche Beobachtung an; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann virologische Untersuchungen anordnen.

Abschnitt 4

Zulassung von Gebieten oder Fischhaltungsbetrieben

§ 13

Zulassung von Gebieten

Die zuständige Behörde läßt ein Gebiet nur zu, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang B Abschnitt I Buchstabe B oder Anhang B Abschnitt II Buchstabe B der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind,
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs B Abschnitt I Buchstaben C und D oder Anhang B Abschnitt II Buchstaben C und D der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden und

...

3. die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 5 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung zugestimmt hat.

§ 14

Zulassung von Fischhaltungsbetrieben

Die zuständige Behörde läßt einen Fischhaltungsbetrieb nur zu, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Buchstabe A oder Anhang C Abschnitt II Buchstabe A der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt sind,
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs C Abschnitt I Buchstaben B und D oder Anhangs C Abschnitt II Buchstaben B und C der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden und
3. die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 6 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung zugestimmt hat.

§ 15

Wiederzulassung

Für die Wiederzulassung eines Gebietes oder eines Fischhaltungsbetriebes nach Widerruf der Zulassung gelten §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Bekanntmachung

Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung, Aussetzung einer Zulassung sowie den Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung von Gebieten und Fischhaltungsbetrieben mit. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht dies im Bundesanzeiger bekannt.

...

§ 17

Verbringen von Fischen

(1) Lebende Süßwasserfische dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder in einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet nur verbracht werden, wenn sie aus

1. einem nach § 13 zugelassenen Gebiet oder einem nach § 14 zugelassenen Fischhaltungsbetrieb stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs E Kapitel 1 oder 2 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist, oder
2. einem Fischhaltungsbetrieb, in dem keine der für ISA, VHS oder IHN empfängliche Arten gehalten werden und der nicht mit Gewässern in Verbindung steht, stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs I oder II der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festlegung der in Artikel 14 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vorgesehene Muster der Transportbescheinigungen (ABl. EG Nr. L 16 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung, begleitet ist.

Die Bescheinigungen nach Satz 1 sind vom Empfänger der Sendung mindestens vier Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für ständig in Aquarien gehaltene tropische Zierfische.

(2) Zum Verzehr bestimmte Süßwasserfische, die nicht aus einem Gebiet oder einem Fischhaltungsbetrieb nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 stammen, dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur verbracht werden, wenn sie ausgenommen sind.

(3) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung des Absatzes 1 anordnen, daß amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Für die Untersuchungen von Süßwasserfischen auf IHN und VHS gilt der Anhang Teil II der Entscheidung 92/532/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann nach den Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich IHN oder VHS Programme zur Erlangung einer Zulassung eines Fischhaltungsbetriebes oder eines Gebietes erstellen. Sie übermittelt diese Programme unter Nennung der betroffenen Betriebe und Gebiete dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Vorlage bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Das Bundesministerum für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Bundesanzeiger bekannt.

...

(5) Die zuständige oberste Landesbehörde kann nach den Anforderungen des Artikels 12 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung Programme zur Bekämpfung der Infektiösen Pankreasnekrose der Salmoniden, Frühjahrsvirämie der Karpfen, der bakteriellen Nierenerkrankung, der Furunkulose, der Rotmaulseuche, der Gyrodactylose sowie der Krebspest erstellen. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Sofern die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind, übermittelt die zuständige oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die entsprechenden Unterlagen zur Vorlage bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Aufhebung der Schutzmaßregeln

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln gemäß den §§ 7 bis 11 sind aufzuheben, wenn die IHN, die VHS oder die ISA erloschen ist oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Seuche gilt als erloschen, wenn

1. alle Süßwasserfische des Fischhaltungsbetriebes oder von Teilen des Fischhaltungsbetriebs verendet oder getötet oder entfernt worden sind und
2. die Desinfektion des Fischhaltungsbetriebs oder von Teilen des Fischhaltungsbetriebs nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt worden ist.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 19

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5, § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder § 9 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Nr. 2, verbundenen vollziehbaren Auflage oder

...

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder § 20 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. einer Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 1 oder des § 8 Abs. 1 Nr. 3 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Untersuchung nicht vornehmen läßt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4, § 9 Nr. 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Süßwasserfische oder von ihnen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Futtermittel oder sonstige Gegenstände verbringt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 einen Fischhaltungsbetrieb ohne Genehmigung der zuständigen Behörde betritt oder
7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens vier Jahre aufbewahrt.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschrift

Wer am ..... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Fischhaltungsbetrieb unterhält, hat dies abweichend von § 2 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten der zuständigen Behörde anzuzeigen.

...

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I. S. 1151) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

...

Anlage

(zu § 5)

Probenahme und virologische Untersuchung in Fischhaltungsbetrieben

1. Probenahme

1.1 Proben sind je nach Fischart, -alter und -herkunft gesondert zu entnehmen, bei oberflächenwasserabhängigen Anlagen auch aus den verschiedenen Wasserzuflüssen.

1.2 Zum Erregernachweis sind in erster Linie klinisch krank erscheinende Fische zu entnehmen; auch getötete oder verendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden.

1.3 Bei Laichfischen kann sich die Probenahme auf Faeces und Geschlechtsprodukte beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet.

2. Probenvolumen

2.1 Die zu untersuchende Probe sollte bei Brütlingen aus mindestens 30, bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen bestehen.

3. Einsendung

3.1 Die Fische sind lebend in geeigneten Transportbehältnissen auf dem schnellsten Weg zur Untersuchungsstelle zu transportieren.

3.2 Tote Fische sowie Faeces oder Geschlechtsprodukte sind der Untersuchungsstelle gekühlt zuzuleiten.

3.3 Die Proben sollen nicht eingefroren werden.

3.4 Der Einsendetermin soll mit der Untersuchungsstelle abgesprochen sein.

4. Untersuchungsverfahren

Die Untersuchungen sind als Virus- oder Antigennachweis durchzuführen.

4.1 Für den Virusnachweis mit Erregeranzüchtung können bei Fischen über 5 cm Länge die Organe von bis zu 5 Fischen (insbesondere Niere, Milz, Pylorusregion) zusammen bearbeitet werden.

4.2 Brütlinge können zu je 5 Exemplaren zusammen bearbeitet werden.

4.3 Bei Faeces oder Geschlechtsprodukten können die Proben von 5 Fischen zusammen bearbeitet werden.

...

Begründung:

Allgemein

Die Neufassung der Verordnung dient dem Ziel weitere Vorgaben der Richtlinie 91/67/EWG sowie der Richtlinie 93/53/EWG des Rates umzusetzen. Dabei wird besonders Gewicht auf die Durchführung von Programmen der Liste III - Krankheiten unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Besonderheiten gelegt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Diese Vorschrift enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen; hierdurch wird der durch die Richtlinie 91/67/EWG vorgegebene Anwendungsbereich festgelegt. Der hier verwendete Begriff "Süßwasserfische" entspricht dem in der Richtlinie verwendeten Begriff der "Tiere der Aquakultur".

Zu § 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie 93/53/EWG. Die Erfassung aller Fischhaltungsbetriebe ist eine notwendige Voraussetzung für die Überwachung der Betriebe. Die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über das Einbringen und Abgeben von Süßwasserfischen für alle Fischhaltungsbetriebe, die Fische züchten oder halten, die für ISA, IHN oder VHS empfänglich sind, ist für die Weiterverfolgung eventueller Seuchenverschleppungen und entsprechende Maßnahmen erforderlich.

Wegen der zum Teil langen Inkubationszeiten können Ermittlungen über einen längeren Zeitraum erforderlich sein. Der vorgesehene Aufbewahrungszeitraum für die Nachweise ist diesem Erfordernis angepaßt.

Für Fischhaltungsbetriebe, die keine für die ISA, IHN oder VHS empfänglichen Fische züchten oder halten, kann die zuständige Behörde aus Gründen der Seuchenbekämpfung ein Register anordnen, soweit dies insbesondere aus epizootiologischen Gründen erforderlich ist.

Rechtsgrundlage:

§ 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 3 und 6 sowie § 78 TierSG.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 91/67/EWG.

Die Vorschriften über die Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen beim Transport sind zur Vermeidung eventueller Seuchenverschleppungen erforderlich.

...

Rechtsgrundlage:

§ 79 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 5 und 7 TierSG.

Zu § 4

Abfälle tierischer Herkunft aus Fischhaltungsbetrieben stellen eine latente Quelle zur Seuchenverschleppung in andere Fischhaltungsbetriebe dar. Die Behandlungsvorschrift zur Unschädlichmachung ist daher gegen die ständige Seuchengefahr geboten.

Rechtsgrundlage:

§ 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 4 und 7 TierSG.

Zu § 5

Aufgrund des engen epidemiologischen Kontaktes von Fischhaltungsbetrieben in Fließgewässern ist eine regelmäßige klinische und virologische Untersuchung als Eigenkontrolle unerläßlich. Sie dient zugleich der möglichst frühzeitigen Erfassung latent infizierter Bestände mit dem Ziel, diese Betriebe zu beraten und erforderlichenfalls in ihnen Maßnahmen zum Schutz gegen die Weiterverbreitung einer Seuche zu treffen.

In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde von den regelmäßig durchzuführenden Eigenkontrollen Ausnahmen zulassen, wenn dies insbesondere aus Gründen der jeweiligen Betriebsstruktur und des epidemiologischen Status gerechtfertigt ist.

Rechtsgrundlage:

§ 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 1 TierSG.

Zu § 6

Regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind für eine Minderung der Seuchengefahr, die von Fischzuchtanlagen ausgeht, notwendig.

Rechtsgrundlage:

§ 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 4 TierSG.

Zu §§ 7 und 8

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 93/53/EWG. Um eine wirksame Seuchentilgung zu gewährleisten, müssen alle Fische in einem Betrieb, in dem der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der ISA festgestellt worden ist, unverzüglich getötet oder unter amt-

...

licher Aufsicht geschlachtet werden. Ein weiteres Ausmästen noch nicht schlachtreifer Fische ist aus Gründen der Seuchenhygiene nicht zulässig.

Umfassende epidemiologische Verfolgungsuntersuchungen sollen ermöglichen, weitere verdächtige Betriebe schnell ausfindig zu machen und einer Weiterverbreitung der Seuche entgegenzuwirken.

Rechtsgrundlage:

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 2, §§ 20, 21 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 TierSG.

Zu § 9

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 93/53/EWG.

Die Epizootiologie und der Verlauf der IHN oder VHS lassen es vertretbar erscheinen, daß klinisch gesunde, jedoch ansteckungsverdächtige Fische, Eier oder Gameten in einen anderen Fischhaltungsbetrieb mit vergleichbarem Seuchenstatus abgegeben werden können. Bei Speisefischen kann die zuständige Behörde zulassen, daß die Fische bis zur Erreichung der Vermarktungsgröße unter amtlicher Beobachtung weitergemästet werden können.

Rechtsgrundlage:

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20, § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und § 26 TierSG.

Zu §§ 10 bis 12

Die Vorschriften dienen der Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie 93/53/EWG. Bei zugelassenen Fischhaltungsbetrieben oder Betrieben in einem zugelassenen Gebiet sind besondere Maßnahmen zu treffen, die insbesondere umfassende epizootiologische Untersuchungen einbeziehen. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung der IHN oder VHS in andere zugelassene Betriebe oder zugelassene Gebiete wird die Zulassung bereits bei Seuchenverdacht ausgesetzt. Alle Kontaktbetriebe werden vorsorglich einer amtlichen Beobachtung unterstellt.

Die Schutzmaßregeln sind in ihrem Ausmaß auf die gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgerichtet.

Rechtsgrundlage:

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20, 21 Abs. 3, § 26 TierSG.

Zu §§ 13 bis 16

Die Vorschriften dienen der Umsetzung der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 91/67/EWG. Danach können Fischhaltungsbetriebe oder Gebiete als frei von Fischseuchen zugelassen werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Süßwasserfische sowie deren Eier und Sperma, die zur Abgabe an einen zuge-

...

lassenen Fischhaltungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder an einen Fischhaltungsbetrieb, der in einem anerkannt seuchenfreien Schutzgebiet eines anderen Mitgliedstaates liegt, bestimmt sind, dürfen dorthin nur verbracht werden, wenn sie aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder einem als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet stammen.

Rechtsgrundlage:

§ 17 h TierSG.

Zu § 17

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 7, 9, 10 und 12 der Richtlinie 91/67/EWG. Danach dürfen lebende Süßwasserfische in ein zugelassenes Gebiet oder in einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet nur verbracht werden, wenn sie von einer Transportbescheinigung nach vorgegebenem Muster begleitet sind. Zur Gewährleistung der in der Transportbescheinigung erklärten Garantien kann die zuständige Behörde die notwendigen Untersuchungen anordnen.

Programme nach Artikel 10 der Richtlinie 91/67/EWG sind eine Art Quarantänezeit vor der angestrebten Zulassung eines Fischhaltungsbetriebes oder eines Gebietes als frei von bestimmten Krankheiten. Während der Dauer des Programms dürfen Fische nur aus zugelassenen Betrieben oder Gebieten eingebracht werden. Für diese Einschränkung des freien Handels in bezug auf ein noch nicht zugelassenes Gebiet ist ein Zustimmungsvorbehalt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen.

Darüber hinaus ist es der obersten Landesbehörde freigestellt, für bestimmte Fischkrankheiten Bekämpfungsprogramme aufzustellen. Auch hier ist eine Beteiligung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen, die auch über zusätzliche Garantien entscheidet, die für das Verbringen von Fischen in amtlich kontrollierte Gebiete oder Fischhaltungsbetriebe gefordert werden können.

Rechtsgrundlage:

§ 17 h TierSG; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 TierSG.

Zu § 18

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Zu § 19

Mit dieser Vorschrift werden die notwendigen Bußgeldtatbestände definiert.

...

Zu § 20

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung.

Zu § 21

Wegen der Dringlichkeit soll die Verordnung unverzüglich in Kraft treten.